

Gebühren für die Erteilung und Verlängerung von elektronischen Aufenthaltstiteln (eAT) ab 01.09.2011

Elektronischer Aufenthaltstitel für Schweizer Staatsangehörige auf Antrag	
bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 €

Elektronischer Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige

Niederlassungserlaubnis	
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1 AufenthG)	250,-- €
Niederlassungserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	200,-- €
Niederlassungserlaubnis in den übrigen Fällen	135,-- €
Niederlassungserlaubnis für Kinder (§ 35 Abs. 1 AufenthG)	55,-- €

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)	135,-- €
---	-----------------

Aufenthaltserlaubnis und Blaue Karte EU	
Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
mit einer Geltungsdauer bis zu einem Jahr	100,-- €
mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr	110,-- €
Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder Blauen Karte EU	
für einen weiteren Aufenthalt von bis zu drei Monaten	65,-- €
für einen weiteren Aufenthalt von mehr als drei Monaten	80,-- €
Änderung der Aufenthaltserlaubnis wegen Wechsel des Aufenthaltszwecks (gilt auch für die Verlängerungen)	90,-- €
Änderung des Aufenthaltstitels sofern die Änderungen die Nebenbestimmungen zur Ausübung der Beschäftigung betreffen	keine Gebühr
Änderung des Aufenthaltstitels wegen Aufhebung oder Änderung einer Auflage zum Aufenthaltstitel auf Antrag	30,-- €

Gebühren bei Neuausstellungen	
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des bisherigen Pass- oder Passersatzpapiers	60,-- €
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels wegen Ablauf der technischen Kartennutzungsdauer	60,-- €
Neuausstellung eines Aufenthaltstitels auf Grund Verlust	60,-- €
Neuausstellung auf Grund des Verlustes der technischen Funktionsfähigkeit des elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmediums, wenn dieser Defekt durch unsachgemäßen Gebrauch herbeigeführt wurde	60,-- €
Beantragung nach § 105 b Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes	60,-- €

Gebühren für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte, Daueraufenthaltskarte oder Daueraufenthaltsbescheinigung

Ausstellung einer Aufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 €

Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte an drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern

bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	22,80 €
nach Vollendung des 24. Lebensjahres	28,80 €

Gebühren für den elektronischen Identitätsnachweis

Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einem Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6,-- €
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Aufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6,-- €
Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises auf einer Daueraufenthaltskarte für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern Aufenthaltstitel mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (wenn nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung)	6,-- €
Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer (wenn nicht im Zusammenhang mit der Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises)	6,-- €
Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises	6,-- €
Erstmalige Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises nach Vollendung des 16. Lebensjahres	keine Gebühr
Ausschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	keine Gebühr
Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises	keine Gebühr
Änderung der Anschrift im elektronischen Speicher – und Verarbeitungsmedium sowie das Aufbringen eines Aufklebers zur Anschriftenänderung	keine Gebühr

Hinweise für Gebührenbefreiung:

- Staatsangehörige, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, sowie Empfänger von öffentlichen Mitteln, werden in der Regel von den Gebühren befreit.
- Die bisherige Befreiung von den Gebühren für Familienangehörige Deutscher entfällt.

Für die Richtigkeit wird keine rechtliche Gewähr übernommen. Die Gebühren richten sich nach der Aufenthaltsverordnung (AufenthV).